

## Ausschreibungsreglement personenbezogene Förderung

Vorbemerkung: Der englische Begriff «Designer» bezieht sich sowohl auf weibliche wie auch auf männliche Gestaltende.

- 1. Personenbezogene Förderung:** Die Berner Design Stiftung unterstützt Designer aus dem Kanton Bern neben projektbezogenen auch mit personenbezogenen Angeboten.
  - **Auslandstipendien:** Die Berner Design Stiftung vergibt Stipendien für Aufenthalte in den Künstlerateliers des Kantons Bern in New York, Berlin und Paris. Die Stipendien werden von den kantonalen kulturellen Kommissionen sowie der Berner Design Stiftung im Turnus bestimmt. Neben der freien Unterkunft umfassen diese Auslandstipendien auch einen substanziellen Beitrag an die Lebenshaltungs- und Reisekosten. Die Ausschreibungen werden jeweils auf unserer Webseite publiziert:  
<http://bernerdesignstiftung.ch/de/foerderung/auslandstipendien/>
  - **Weiterbildung:** Die Stiftung unterstützt Weiterbildungen von Designern im In- und Ausland. Dazu gehören Besuche von Workshops, Kursen (z.Bsp. solche unseres Partners *Creative Hub*) und «Artist-in-Residence»-Aufenthalte.
- 2. Zugelassene Bereiche**
  - **Grafikdesign** (inklusive Typografie, Editorial Design, Comic, Illustration, Animation, CI-Design, Web Design, Interaction Design etc.)
  - **Produktdesign** (inklusive Industriedesign, Möbeldesign etc.)
  - **Keramikdesign**
  - **Glasdesign**
  - **Mode- und Textildesign**
  - **Schmuckdesign**
  - **Szenografie** (inklusive Ausstellungsgestaltung, Bühnenbild)
- 3. Bestimmungen zur Eingabe**
  - 3.1. Personeller Bezug zum Kanton Bern:**

Zur Eingabe berechtigt sind Designer mit einem gesetzlichen Erstwohnsitz im Kanton Bern seit mindestens zwei Jahren. Bitte reichen Sie dazu eine Wohnsitzbescheinigung ein, die nicht älter als zwei Jahre ist.
  - 3.2. Professioneller Standard**

Unterstützt werden Designer, die ihre kulturelle Tätigkeit professionell ausüben und über eine gestalterische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügen.
  - 3.3. Von der Eingabemöglichkeit ausgeschlossen sind:**

Unvollständig oder verspätet eingereichte Anmeldungen und Unterlagen.

### 3.4. Altersbegrenzung

Es besteht keine Altersbegrenzung.

## 4. Zuständigkeiten

Der Fachausschuss der Stiftung beurteilt die eingegangenen Gesuche. Er kann durch externe Fachexperten ergänzt werden. Die Namen dieser Fachexperten werden jeweils Anfang Jahr ebenfalls kommuniziert ([www.bernerdesignstiftung.ch/fachausschuss.pdf](http://www.bernerdesignstiftung.ch/fachausschuss.pdf)).

## 5. Bekanntgabe der Entscheide, Kommunikation und Schlussbericht

- 5.1. Der Entscheid wird den Designern umgehend schriftlich mitgeteilt. Designer, deren Gesuch abgelehnt wurde, haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids, mit der/dem jeweiligen Fachexpertin/Fachexperten Kontakt aufzunehmen. Deren Kontaktangaben können bei der Geschäftsstelle angefragt werden. Über die Beurteilung wird keine schriftliche Korrespondenz geführt. Die Juryentscheide sind endgültig und können nicht angefochten werden.
- 5.2. Positive Entscheide werden unter dem Vorbehalt gesprochen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert und das Projekt wie geplant realisiert werden kann. Erst dann werden den Designern die gesprochenen Gelder überwiesen.
- 5.3. Auf sämtlichen Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit dem gesprochenen Beitrag muss mit dem Logo der Berner Design Stiftung gemäss «Corporate Design Manual» auf deren Unterstützung hingewiesen werden. Bei Presseberichten (Print und Online) wird ebenfalls eine Erwähnung der Unterstützung durch die Stiftung erwartet.  
Download CD-Manual/Logo: [www.bernerdesignstiftung.ch/medien](http://www.bernerdesignstiftung.ch/medien)
- 5.4. Der Designer verfasst bei Auslandstipendien nach seiner Rückkehr einen Schlussbericht (max. drei A4-Seiten) und stellt der Berner Design Stiftung allenfalls vorhandenes Bildmaterial (professionelle Qualität) zur freien Verfügung.

## 6. Gesucheingabe und Termine

**Auslandstipendien:** In der Ausschreibung des jeweils ausgeschriebenen Stipendiums sind die Termine für die Registrierung und anschliessende Einreichung des Bewerbungsdossiers klar kommuniziert (siehe <http://bernerdesignstiftung.ch/de/foerderung/auslandstipendien/>)

**Weiterbildung:** Gesuche können laufend eingereicht werden, jedoch spätestens zwei Monate vor Beginn der Weiterbildung. Nachträgliche Beiträge an bereits begonnene Kurse u.a. sind nicht möglich. Der Fachausschuss der Stiftung zuzüglich eventueller externer Experten und Berater beurteilt die eingegangenen Gesuche zweimal pro Jahr. Die Eingabe geschieht in zwei Schritten.

- 6.1. **Registrierung mit Nachweis des Bezugs zum Kanton Bern** (Wohnsitzbescheinigung nicht älter als zwei Jahre) auf unserer Webseite unter: [www.bernerdesignstiftung.ch/ingabe/registrierung/](http://www.bernerdesignstiftung.ch/ingabe/registrierung/).
- 6.2. **Einreichung des Dossiers**  
Sind die Bedingungen gemäss Punkt 3 erfüllt, erhalten die Designer Zugang zu einem geschützten Bereich auf der Website der Berner Design Stiftung. Dort kann das Dossier hochgeladen werden. Bitte beachten Sie beim Erstellen des Dossiers die Checkliste auf unserer Webseite.
- 6.3. **Termine 2018:** Für die fristgerechte Anmeldung bzw. Hochladen des Dossiers ist jeweils 24 Uhr des angegebenen Datums massgebend.

## 7.

Registrierung:	Hochladen des Dossiers:	Bekanntgabe des Entscheids:
7. Februar	21. Februar	9. März
14. August	28. August	14. September

Bern, November 2017